

# Regeln Netzanschluss **Strom**

Technische Bedingungen

Ausgabe:  
Autor:

Januar 2026  
ewl energie wasser luzern

<b>1</b>	<b>Zweck der Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abgrenzung/Schnittstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Technische Bedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kosten des Netzanschlusses.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Bedingungen.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Meldewesen.....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Änderungen der Regeln Netzanschluss .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung .....</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>14</b>

**Beilageblätter:**

- Bauliches Normdetail «Hauseinführung, Neubau und Sanierung (Wand aus Beton)»
- Bauliches Normdetail «Hauseinführung, Neubau und Sanierung (Wand aus Bruchstein)»
- Bauliches Normdetail «Hausanschlusskasten innen, Durchführung Bodenplatte»
- Bauliches Normdetail «Hauseinführung, Hausanschlusskasten aussen»

## 1 Zweck der Regelung

Die Regelung bildet die Grundlage für die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses der Kundinnen und Kunden (Netzanschlussnehmer) an das elektrische Verteilnetz von ewl energie wasser luzern (nachfolgend ewl). Die Bezeichnung «Kunde» umfasst im Folgenden Kundinnen und Kunden gleichermaßen.

Diese Regelung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ewl.

## 2 Abgrenzung/Schnittstelle

### 2.1 Allgemein

Grafische Übersicht der Begriffe (Anhang 10.3)

**Groberschliessung:**

das Mittelspannungsnetz (MS) und die Reservetrassen,

**Feinerschliessung:**

die Transformatorenstation MS/NS (TS) und  
das Niederspannungsnetz (NS).

**Netzanschluss ab MS-Netz:**

Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen im Unterwerk, in der Schaltstation oder in der Transformatorenstation (TS).

**Netzanschluss ab NS-Netz:**

Netzanschlussstellen sind TS, Verteilkabinen (VK), Schlaufkästen (SK), Abzweigmuffen oder Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

### 2.2 Netzanschlussstelle

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Verteilnetzbetreibers erfolgt.

### 2.3 Eigentumsgrenze

Im Falle eines Niederspannungs-Netzanschlusses liegt die Eigentumsgrenze in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers (Anhang 10.1).

Bei einem Mittelspannungs-Netzanschluss wird die Eigentumsgrenze vertraglich festgelegt (im Normalfall die Eingangsklemmen des Stationsschalters).

Die Eigentumsgrenze für Standardanschlüsse ist im Anhang 10.1 ersichtlich. Bei Kleinanschlüssen ist auch der Energiepoller im Eigentum von ewl (Anhang 10.2).

## Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone kann die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben werden.

Der Kunde bietet Hand zur zivilrechtlichen Eintragung des Netzanschlusses in das Grundbuch als Dienstbarkeit für ein Durchleitungsrecht.

## 2.4 Anzahl und Art der Anschlüsse

Grundsätzlich wird pro Parzelle beziehungsweise Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss erstellt. Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude ist nur möglich, wenn diese zusammengebaut sind (zum Beispiel gemeinsames Fundament, Tiefgarage). Installationsleitungen dürfen dabei nicht über öffentlichen Grund verlaufen.

Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen können zusätzliche Anschlüsse erstellt werden (zum Beispiel zur Erhöhung der Versorgungszuverlässigkeit). Für zusätzliche Anschlüsse übernimmt der Kunde die gesamten Kosten (Ziffer 4.2.5 Zusätzliche Netzanschlüsse).

## 3 Technische Bedingungen

### 3.1 Technische Ausgestaltung

Massgebend für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die Anschlussleistung, die mit dem Kunden vereinbart wurde und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur. Dabei sind die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. ewl wahrt die Interessen des Kunden, insofern diese im Gesamtnetz kostenneutral bleiben. ewl bestimmt abschliessend die Netzanschlussart sowie die baulichen Voraussetzungen. Der dafür benötigte Platz beziehungsweise Raum stellt der Kunde kostenlos zur Verfügung.  
Messung, Zählung und Steuerung beim Kunden gehören nicht zum Netzanschluss.

Der Kunde erstellt auf seine Kosten vom bestehenden elektrischen Verteilnetz (Stammkabel, Kabelverteilkabine, Transformatorenstation usw.) bis zum Kabelanschlusskasten die baulichen Massnahmen. Der Kabelgraben, die Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres sind nach Angaben von ewl zu erstellen. Die baulichen Voraussetzungen sind so zu gestalten, dass das Anschlusskabel einfach eingezogen werden kann.

### 3.2 Anschlussbedingungen für Mittelspannung

Der Netzanschluss erfolgt in der Regel für alle Kunden in Niederspannung. Die erforderlichen Trafostationen (MS/NS) werden durch ewl festgelegt, geplant, gebaut und betrieben. Für Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von mindestens 800 kVA und einer jährlichen Energiemenge von 2 GWh pro Verbrauchsstätte kann ein Mittelspannungsanschluss bewilligt werden. Eine Bündelung (Zusammenzug) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Zugangskriterien ist nicht zulässig. Die Spannung an der Eigentumsgrenze beträgt 10 kV. Ändert ewl die Spannung,

zeigt sie dies dem Kunden ein halbes Jahr im Voraus an. Eventuelle Anpassungen nach der Eigentumsgrenze gehen zulasten des Kunden (Anhang 10.4).

### 3.3 Technische Regeln

An der Eigentumsgrenze gelten die Normen und Regeln der Technik, unter anderem:

- Spannungsqualität und Versorgungssicherheit seitens Netz: EN 50160,
- Elektrische Netzrückwirkungen der Kundenanlage: Aktuelle VSE-Empfehlungen,
- weitere Bedingungen: nach Werkvorschriften,
- Bedingungen für Eigenerzeugeranlagen,
- geltende Vorschriften des Eidgenössisches Starkstrom Inspektorats (ESTI),
- abweichende Bedingungen: gemäss Netzanschlussvertrag.

### 3.4 Abdichtung

Die Hauseinführung muss immer gas- und wasserdicht verschlossen sein. Abgedichtet wird direkt auf das ewl Stahleinlassrohr mit einer Spezial-Kabeldurchführung. Die Abdichtung geht zulasten des Verursachers und wird bauseits erstellt. Eigene Abdichtungssysteme sind möglich, liegen aber in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn (keine Garantieansprüche).

ewl stellt für die Kabeleinführung ein erprobtes Abdichtungssystem inklusive Einbau entgeltlich zur Verfügung (Beilageblätter).

## 4 Kosten des Netzanschlusses

### Anschlussbeitrag

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit den zwei Beitragskomponenten: Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag.

Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Kostenbeiträge.

### 4.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Im (Anhang 10.3) ist die Abgrenzung grafisch dargestellt. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigten werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag. Er entspricht der bezugsberechtigten Leistung.

#### 4.1.1 Bezugsberechtigte Leistung

Der **Netzkostenbeitrag** wird nach der bestellten (gleichzeitigen) Leistung erhoben.

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag festgelegte bezugsberechtigte Leistung in Kilovoltampere (kVA).

Bei Niederspannungsanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten, die den Anschluss-Überstromunterbrechern zugeordnet sind (Anhang 10.6).

Falls die berücksichtigte Leistung zur Berechnung des Netzkostenbeitrages (vereinbarte Leistung) kleiner war als die bezogene Leistung des Netzanschlusses, kann der Verteilnetzbetreiber die Differenz zur bestellten Leistung nachfordern. .

#### **4.1.2 Ansätze für den Netzkostenbeitrag**

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im (Anhang 10.6) ersichtlich. Diese Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem zur zusätzlichen Leistung gehörenden Netzkostenbeitrag in Franken (CHF)/kVA.

#### **4.1.3 Neuanschlüsse**

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

#### **4.1.4 Änderung bei bestehenden Anschlüssen**

##### **Leistungserhöhungen**

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für die Leistungserhöhung errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem zur zusätzlichen Leistung gehörenden Netzkostenbeitrag aus (Anhang 10.6) in CHF/kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung beziehungsweise der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt ewl den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

##### **Anschlüsse von Neubauten, die wegen Brand oder Abbruch einer Altbaute neu erstellt werden**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt. Sofern der Anschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) binnen drei Jahren ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

#### 4.1.5 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlage (EEA)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Energieerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

### 4.2 Netzanschlussbeitrag

Der **Netzanschlussbeitrag** soll die Investitionen des Netzanschlusses im Niederspannungsnetz ab Netzanschlussstelle bis Anschlusspunkt (Anschlussleitung) abdecken (Anhang 10.1, 10.2 und 10.3). ewl definiert individuell die Netzanschlussstelle, ab dieser wird das Angebot erstellt.

Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss im Privatgrund gehen immer zulasten des Kunden. Bei Kleinanschlüssen gehen die baulichen Anpassungen auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund zulasten des Kunden.

#### 4.2.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

##### Niederspannungs-Netzanschlüsse

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens und der Länge des Anschlusskabels ab der Netzanschlussstelle (zum Beispiel Verteilkasten VK, Schlaufkasten SK, Energiepoller EP).

Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch ewl nach den Regeln der Technik bestimmt.

Der **Netzanschlussbeitrag** wird verursachergerecht erhoben. Die Kosten für die Arbeiten inklusive Material werden bis 500A Anschlusswert pauschalisiert in Rechnung gestellt.

Die Erstellungskosten werden gemäss Preiliste Netzanschlussbeitrag (Beilage) berechnet und verrechnet.

Wird in Absprache mit ewl der Netzanschluss direkt in Schaltschränke oder Verteiltafeln integriert, kann auf einen separaten Hausanschlusskasten verzichtet werden. Der Netzanschlussbeitrag reduziert sich um den Betrag des Preises für den Hausanschlusskasten.

Für spezielle Arten von Netzanschlüssen und für alle Netzanschlüsse grösser als 500A wird ein individuelles Angebot erstellt.

##### Mittelspannungs-Netzanschlüsse

In der Regel wird der Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz verursachergerecht berechnet. Auf Wunsch wird ein individuelles Angebot erstellt.

#### 4.2.2 Netzanschluss ausserhalb der Bauzone

In der Regel wird der Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz verursachergerecht berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone.

Für die Instandhaltung und den Ersatz werden separate Regelungen getroffen.

Dient die Anschlussleitung mehreren Kunden, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

#### **4.2.3 Netzanschlussänderungen**

##### **Verstärkung von Kabelanschlüssen**

Bei einer Verstärkung gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

##### **Umlegung von Anschläßen**

Netzanschlussanpassungen gehen zulasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, werden die Kosten für dessen Anpassungen von ewl getragen.

#### **4.2.4 Anschluss von Liegenschaften mit Energieerzeugungsanlagen**

Für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden die gleichen Netzanschlussbeiträge wie für Kunden ohne EEA verrechnet.

Durch Rücklieferung bedingte Netzverstärkungen werden dem Verursacher voll verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag wird für die maximale Leistung erhoben (maximale Bezugs- oder Rücklieferungsleistung ist massgebend). Die maximale Bezugsleistung berechtigt aber nicht zur Rücklieferung in derselben Höhe.

Rücklieferungsbedingungen müssen vertraglich gesondert geregelt werden, wie Leistung, Energie, cos. φ, Rücklieferzeiten, Vorhaltung von Leistung, Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der eventuellen Netzverstärkungen.

#### **4.2.5 Zusätzliche Netzanschlüsse**

Der Kunde hat die vollen Kosten zu tragen. Bei der Vorhaltung von Leistung ab einem anderen Kabel, einer Transformatorenstation oder einem Unterwerk wird der Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

Wo mehrere Eigentumsgrenzen und/oder Netzanschlussstellen realisiert werden, sind diese mit einem Vertrag zu regeln.

#### **4.2.6 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses gehen zulasten des Kunden, sofern keine separaten Regelungen bestehen.

Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (inklusive dem Trasse) gehen zulasten des jeweiligen Kunden.

ewl kann den Eigentümer verpflichten, seiner Instandhaltungspflicht nachzukommen.

Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ewl zulasten des Auftraggebers ausgeführt.

Die Instandhaltung, Demontage und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen gehen zulasten des Kunden.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (zum Beispiel bei Baugruben, Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Kunden beziehungsweise Baurechtsberechtigten.

#### 4.2.7 Zusätzliche Aufwendungen zulasten des Kunden

Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Anhang 10.1),
- das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an der Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften für elektrische Installationen,
- sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.
- Der Kunde trägt die Kosten für Betrieb und Unterhalt für die in seinem Eigentum stehenden Leitungen und Anlagen.

### 5 Rechtliche Bedingungen

Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten sind in der AGB Ziffer 10.2 geregelt.

#### 5.1 Dienstbarkeiten

Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorenstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt ewl eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) und ermächtigt ewl, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorenstation wird von ewl und vom Kunden gemeinsam festgelegt. ewl ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. ewl zahlt, je nach Nutzung und Ort der Trafostation, eine einmalige Entschädigung für den Anteil der Räumlichkeit, welcher nicht zur elektrischen Erschliessung des Kunden benötigt wird (Versorgung Dritter).

Diese berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Entschädigung} = \text{Entschädigungssatz} * \text{Volumen} * \text{Lageklassezahl} * \frac{0.7 * \text{installierte Leistung} - \text{abonnierte Leistung}}{0.7 * \text{installierte Leistung}}$$

Entschädigungssatz [CHF/m<sup>3</sup>]

Betrag pro Kubikmeter

Volumen [m <sup>3</sup> ]	Raumvolumen der Trafostation
Lageklassenzahl	Satz pro Gemeinde für die Erhebung des Eigenmietwerts
Installierte Leistung [kVA]	Leistung der eingesetzten Trafos
Abonnierte Kundenleistung [kVA]	Bezugsberechtigte Leistung des Kunden
0.7	Berücksichtigt die teilweise Redundanz der Trafos

Die entsprechenden Werte sind aus (Anhang 10.5) zu nehmen.

## 5.2 Änderungen an der Kundenanlage

Erhöht der Kunde seinen Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus, gehen alle Kosten der entstehenden Schäden und Verluste zu seinen Lasten.

Jegliche technischen und betrieblichen Änderungen an der Anlage des Kunden, die von den Vereinbarungen abweichen, erfordern eine Vertragsänderung.

ewl und der Kunde können zur Überprüfung der Netzqualität Messungen veranlassen. Die Kosten der Messung werden bei einer Verletzung durch den Verursacher getragen.

## 6 Meldewesen

### 6.1 Stromanschluss-Gesuch

Der Kunde muss möglichst frühzeitig, in der Regel zusammen mit dem Einholen der Baubewilligung, das Stromanschluss-Gesuch an ewl einreichen. Mit diesem wird die örtliche Lage der Kabelleitung, Platzierung der Anschluss-Überstromunterbrecher (ASTU) und die Energiemesseinrichtung (Zähler) von ewl festgelegt. ewl nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die Wünsche und Anliegen des Kunden. Dem Kunden/Gesuchsteller werden diese Festlegungen schriftlich mitgeteilt. Das spezielle Formular «**Stromanschluss-Gesuch**» ist bei ewl erhältlich.

### 6.2 Kabelanschluss-Auftrag

Aufgrund des Formulars «**Installationsanzeige**» erstellt ewl eine Anschlussofferte. Für den Anschluss stehen verschiedene Kabelanschluss-Größen gemäss Tabelle zur Auswahl. Der Kabelquerschnitt wird gemäss dem angemeldeten Bedarf des Kunden sowie der Netzsituation von ewl festgelegt. Aufgrund der Anschlussofferte erteilt der Bauherr/Gesuchsteller ewl den Auftrag, einen Netzanschluss zu erstellen.

### 6.3 Meldepflicht

Der Ersteller von neuen Hausinstallationen sowie von Erweiterungen und Änderungen ist gemäss der Starkstromverordnung gegenüber ewl meldepflichtig.

Der Kunde haftet für Schäden und zusätzliche Umtriebe, die ewl aus der ungenügenden Beachtung der Vorschriften über das Meldewesen erwachsen, auch für solche des Installateurs.

Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgefüllter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Kunden verrechnet.

#### **6.4 Zählermeldung**

Der Kunde beziehungsweise sein Elektroinstallateur erteilt mit der Zählerbestellung ewl den Auftrag, die Messapparate zu installieren. Auf dem Meldeblatt sind die verlangten Angaben der Messeinrichtung sowie die festgelegte Leistung in kW, die bei der Messstelle bereitgestellt werden muss, aufzuführen.

### **7 Änderungen der Regeln Netzanschluss**

Diese Regeln Netzanschluss können von ewl gemäss Ziff. 17.1 Abs. 2 bis 4 der AGB jederzeit geändert werden.

### **8 Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung**

Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 1. Januar 2026

ewl energie wasser luzern

## 9 Begriffe

### Anschlussbeitrag

Summe von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes.

### Arealnetze

Versorgung einer Liegenschaft mit mehreren Gebäuden durch den Grundeigentümer oder Liegenschaftsbesitzer.

### Bauliche Voraussetzung

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss auf der Parzelle des Kunden:  
Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre;  
Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die  
Kableinführung ins Gebäude. Der Hausanschlusskasten ist nicht Bestandteil der baulichen  
Voraussetzungen.

### Bezugsberechtigte Leistung

Die vom Kunden bezahlte Leistung (Netzkostenbeitrag).

### Eigentumsgrenze

Eigentum Kunde: die baulichen Voraussetzungen sind im Eigentum des Kunden.  
Eigentum ewl: die Kabelanlage in der baulichen Voraussetzung und der Hausanschlusskasten sind  
im Eigentum von ewl.

### Energiepoller

Der Energiepoller ist eine oberirdische Eigentumsgrenze in Form eines zylindrischen Stahlkörpers.  
In diesem sind Anschlussüberstromunterbrecher und die Messeinrichtung untergebracht.

### Kunde (Netzanschlussnehmer)

Natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Endverbrauch bezieht und/oder  
Eigentümerin von elektrischen Anlagen ist, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.

### Feinerschließung

Umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation MS/NS und wird  
von jedem Verteilnetzbetreiber verbindlich festgelegt.

### Groberschließung

Umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz und wird von jedem Verteilnetzbetreiber verbindlich  
festgelegt.

### Mittelspannung (MS)

Bei Verteilnetzen deckt dies den Bereich zwischen 1 bis 36 kV ab.

## **Netzanschluss**

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz ab der Netzanschlussstelle bis zur Messstelle.

## **Netzanschlussbeitrag**

Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und allfälliger Netzanpassungen, welcher von Kunden zu entrichten ist.

## **Netzanschlussstelle**

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz erfolgt.

## **Netzkostenbeitrag**

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt einen Teil der Erschliessungskosten ab.

## **Niederspannung (NS)**

Die Niederspannung deckt den Bereich zwischen 50 bis 1000 Volt ab.

## **Transformatorenstation = Trafostation (TS)**

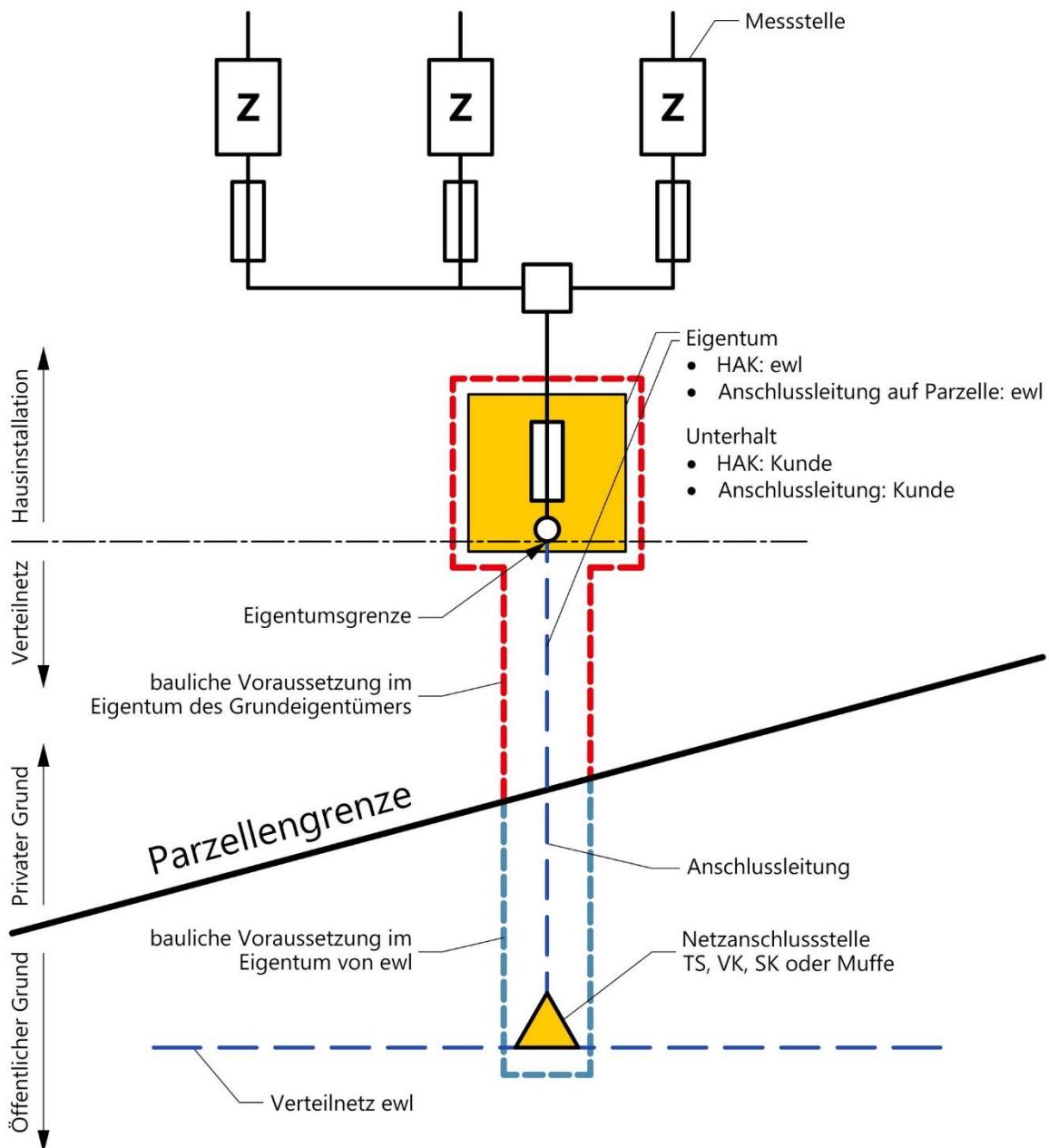
Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

## **Verteilnetzbetreiber (VNB)**

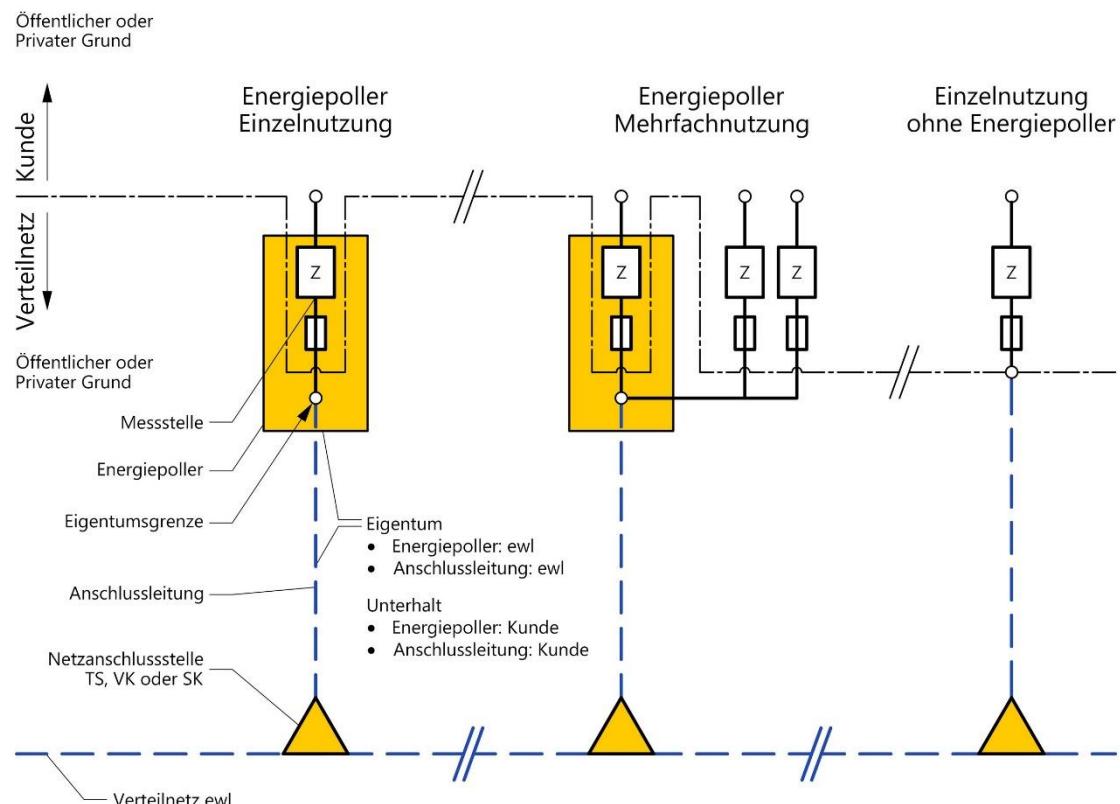
Privat- oder öffentlich-rechtlich organisiertes Unternehmen, welches die notwendigen Leistungen zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringt.

## 10 Anhang

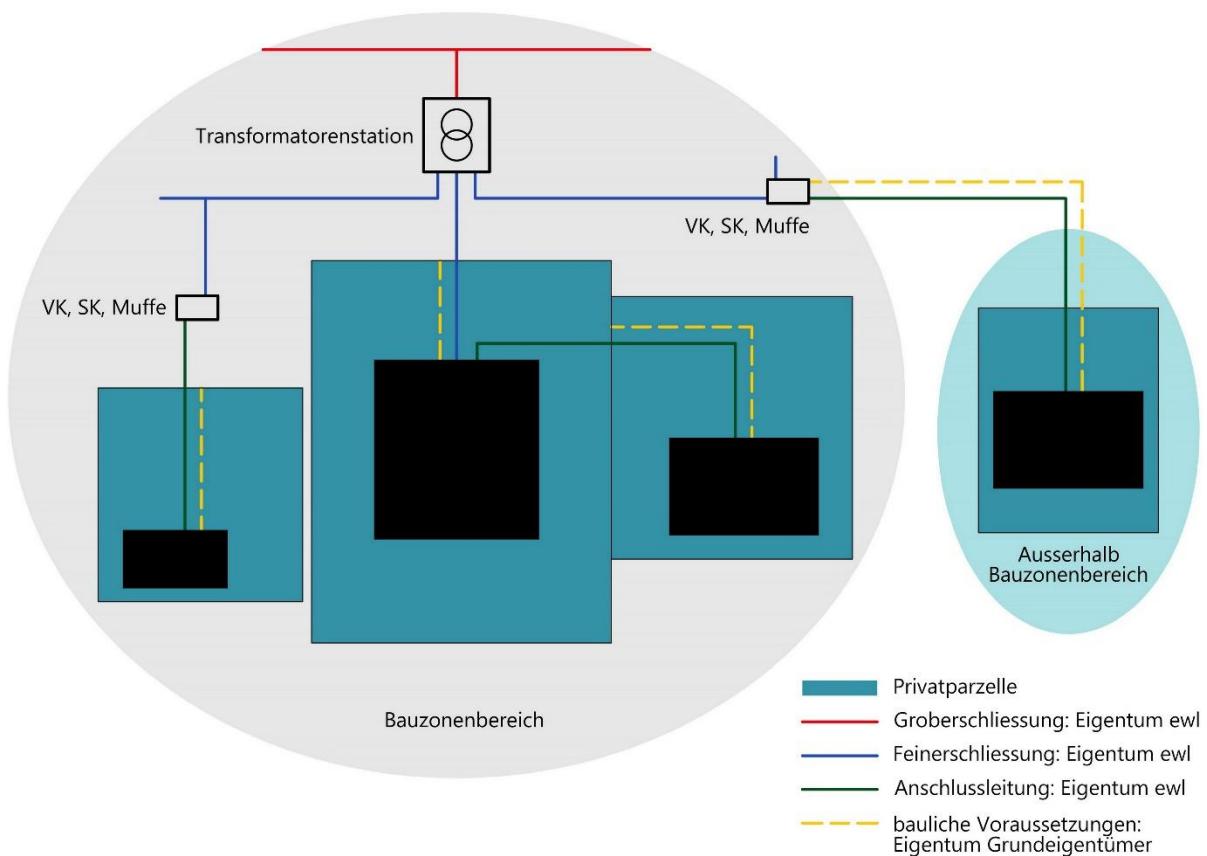
### 10.1 Abgrenzung Netzanschluss (Beispiel Hausanschluss)



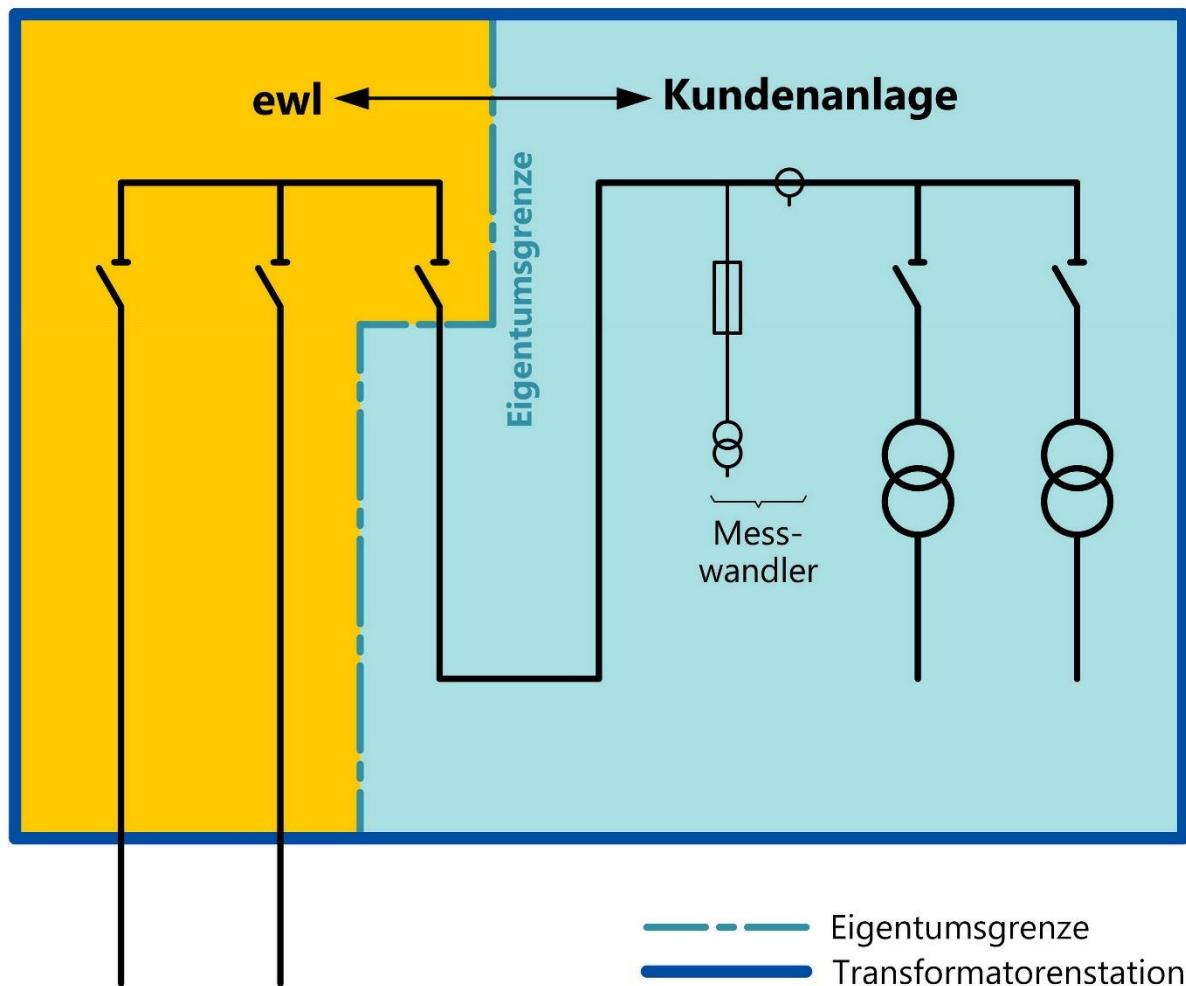
## 10.2 Abgrenzung Netzanschluss (Beispiel Kleinanschluss)



### 10.3 Abgrenzungen im Niederspannungsnetz



#### 10.4 Abgrenzung in der Trafostation



## **10.5 Entschädigung für Trafostationsraum**

Konditionen werden durch ewl auf der Internetseite von ewl publiziert.

## **10.6 Netzkostenbeitrag**

Konditionen werden durch ewl auf der Internetseite von ewl publiziert.

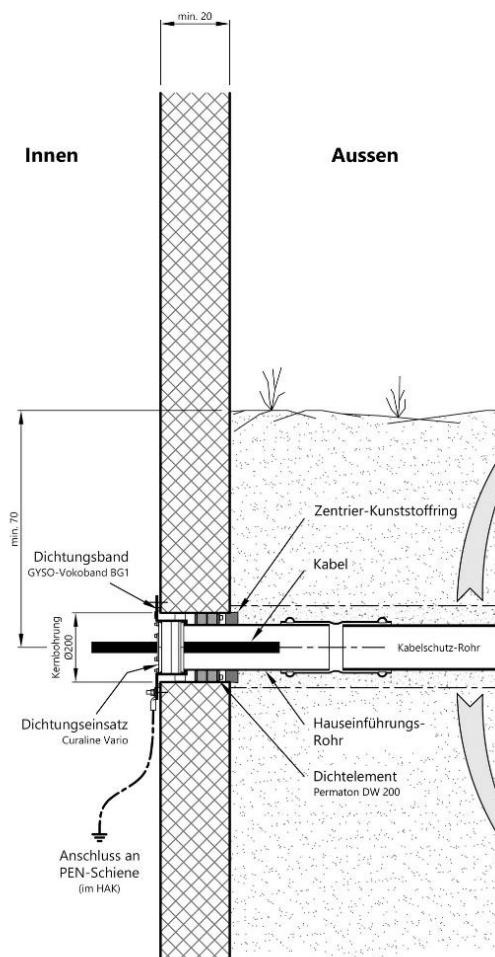
## **10.7 Netzanschlussbeitrag pauschalisiert**

Konditionen werden durch ewl auf der Internetseite von ewl publiziert.

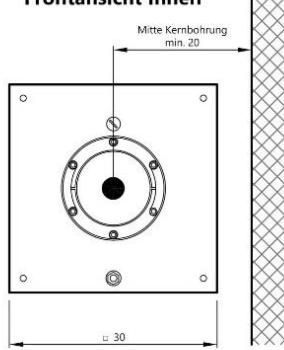
**Beilage 1:**  
**Bauliches Normdetail Hauseinführung,**  
**Neubau und Sanierung (Wand aus Beton)**

**Wanddurchführung**

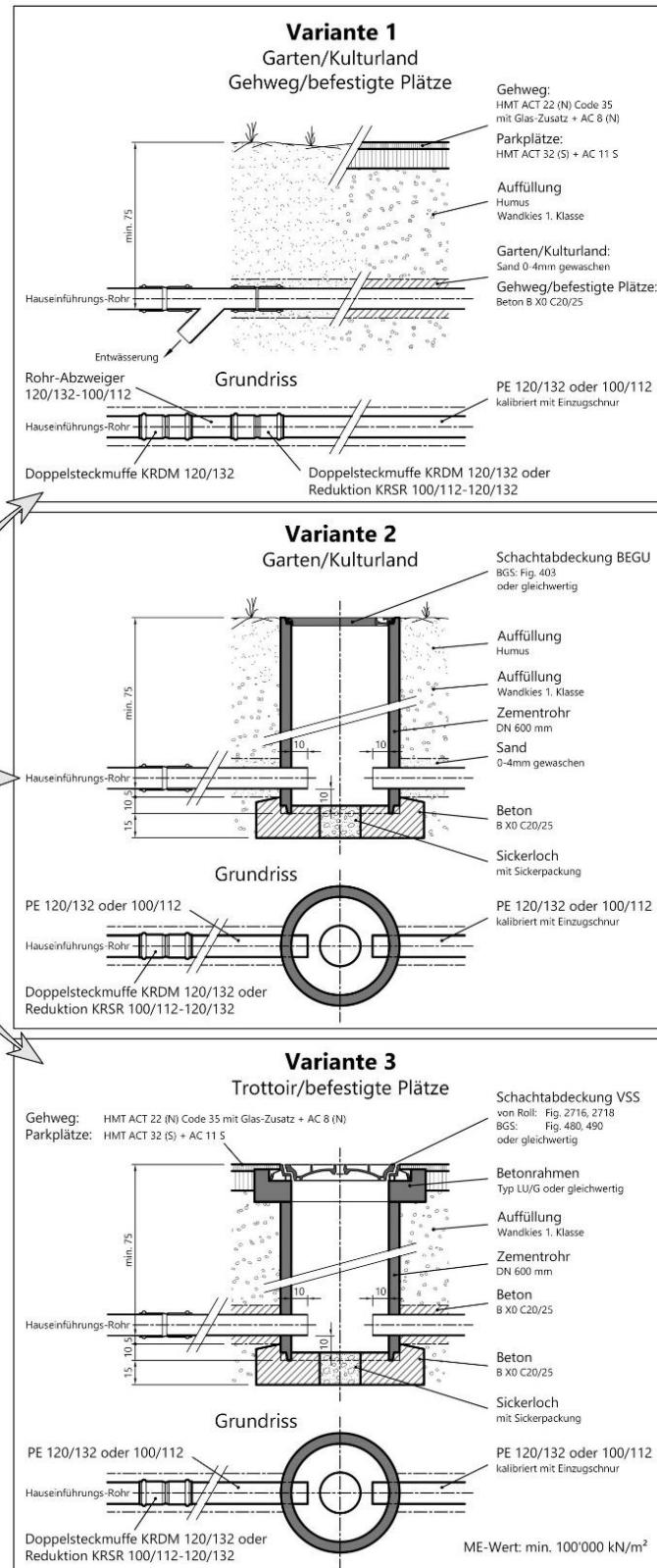
**Einbau Hauseinführungs-Rohr**  
gemäss Versetzungs-Richtlinie ewl



**Frontansicht Innen**

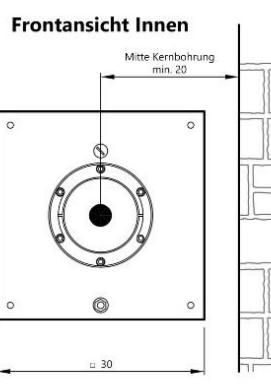
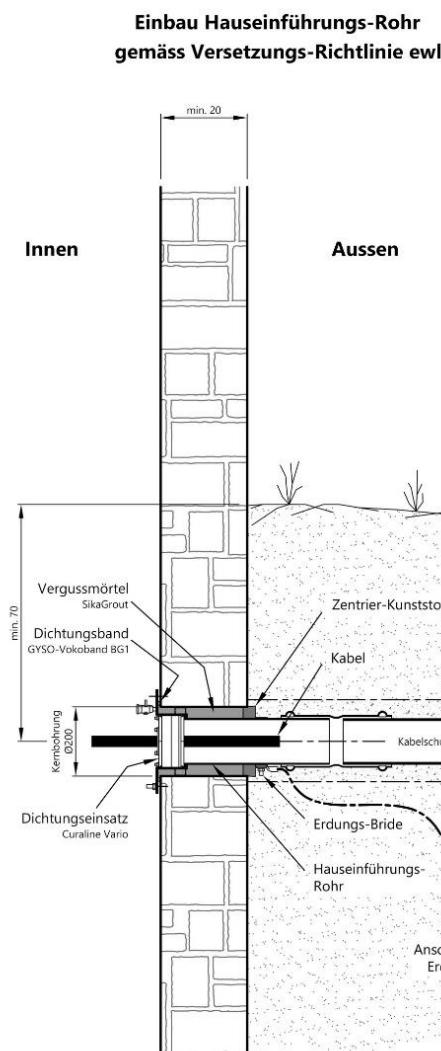


**Entwässerung Rohranlage**

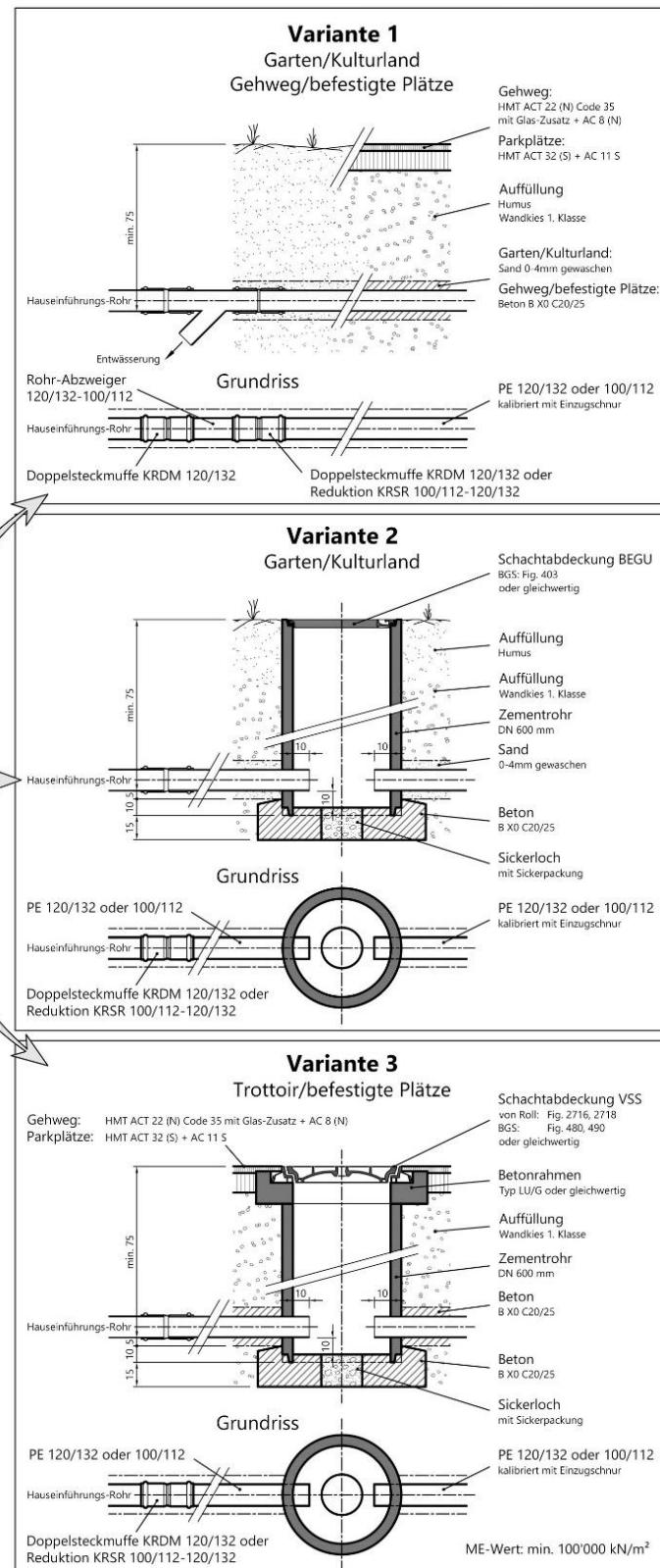


**Beilage 2:**  
**Bauliches Normdetail Hauseinführung,**  
**Neubau und Sanierung (Wand aus Bruchstein)**

**Wanddurchführung**

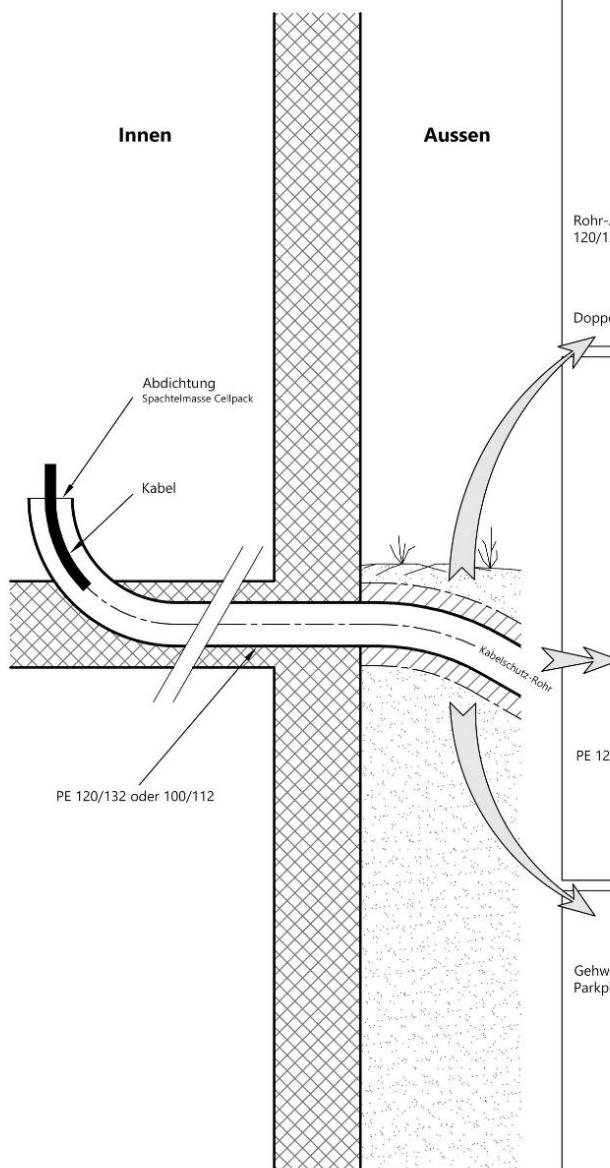


**Entwässerung Rohranlage**

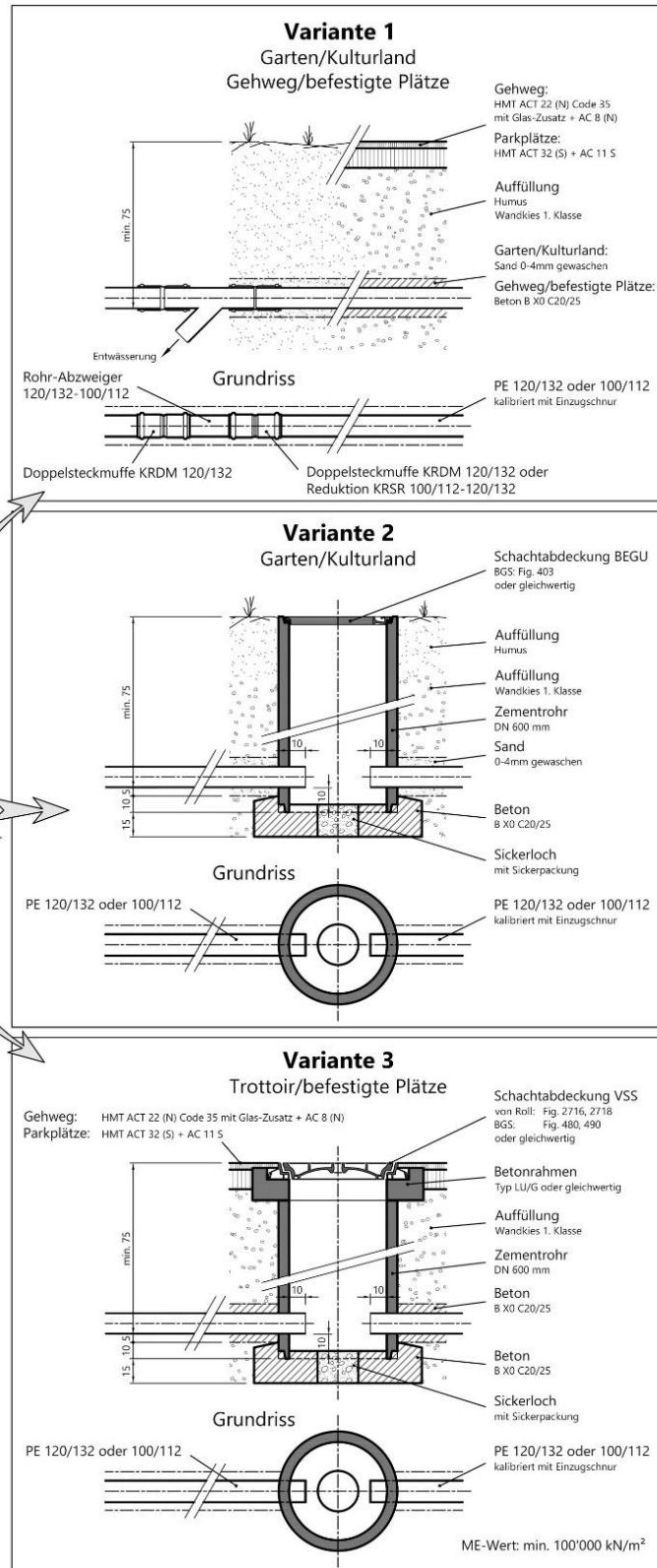


**Beilage 3:**  
**Bauliches Normdetail Hauseinführung,**  
**Hausanschlusskasten innen, Durchführung Bodenplatte**

**Durchführung Bodenplatte**

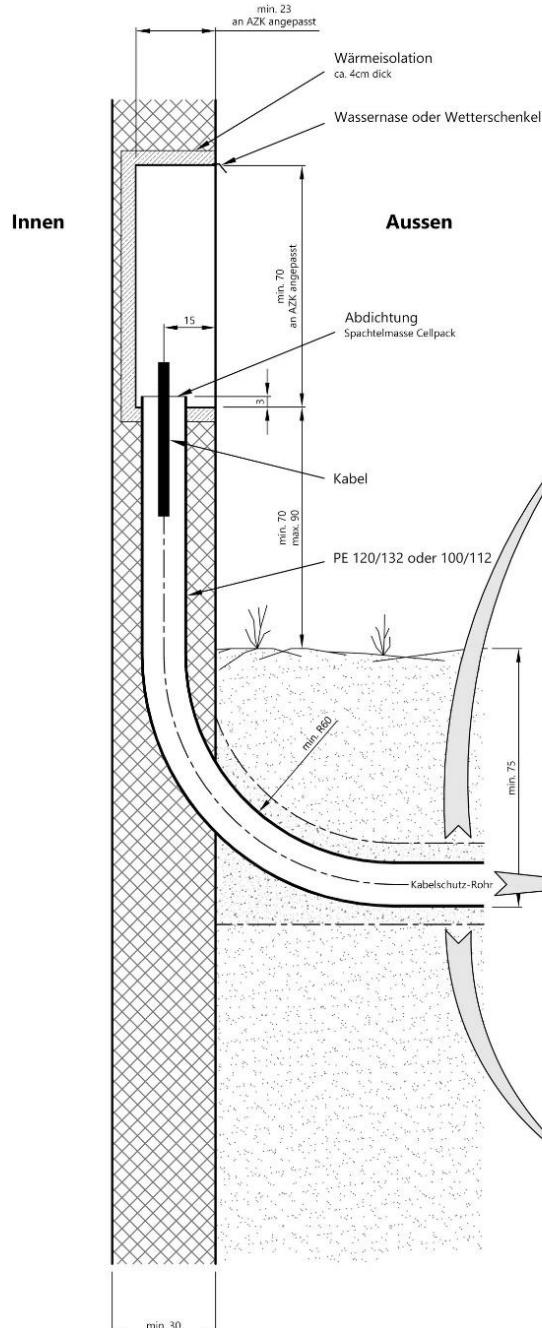


**Entwässerung Rohranlage**



## **Beilage 4:** **Bauliches Normdetail Hauseinführung,** **Hausanschlusskasten aussen**

### **Hausanschlusskasten aussen**



### **Entwässerung Rohranlage**

